

Öffentliche Bekannmachung

Satzung der Stadt Neuwied über den Betrieb von Kindertagesstätten und die Erhebung von Elternbeiträgen

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i.V. mit den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 90 Sozialgesetzbuch VIII und § 26 des Landesgesetzes über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege (KiTaG) von Rheinland-Pfalz die folgende Satzung beschlossen:

- I. Betrieb von kommunalen Kindertagesstätten
- II. Erhebung von Elternbeiträgen in den kommunalen Kindertagesstätten
- III. Inkrafttreten

I. Betrieb von kommunalen Kindertagesstätten

§ 1 Träger

- (1) Die Stadt Neuwied (im Folgenden „Träger“ genannt) unterhält für die Kinder die in der Stadt Neuwied leben, Kindertagesstätten als öffentliche (kommunale) Einrichtungen. Diese kommunalen Kindertagesstätten sind organisatorisch dem Jugendamt zugeordnet. Die Stadt Neuwied übernimmt insoweit die Funktion eines Trägers.
- (2) Die Regelungen dieser Satzung gelten ausschließlich für die kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Neuwied.
- (3) Für die Kindertagesstätten nach dieser Satzung gelten im Übrigen die Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz (Kindertagesstättengesetz und Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung).

§ 2 Aufgaben

- (1) Es ist Aufgabe der Kindertagesstätten, in Ergänzung und Unterstützung der Erziehung in der Familie, durch Angebote die Gesamtentwicklung von Kindern zu fördern, durch allgemeine und gezielte Hilfen und Bildungsangebote sowie durch differenzierte Erziehungsarbeit die körperliche, geistige und seelische Entwicklung anzuregen, die Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und soziale sowie behinderungsbedingte Benachteiligungen möglichst auszugleichen.
- (2) Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes.
- (3) Die Kindertagesstätten bietet allen Kindern gleiche Entwicklungs- und Bildungschancen, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer ethnischen Herkunft, Nationalität, weltanschaulichen und religiösen Zugehörigkeit, einer Behinderung, der sozialen und ökonomischen Situation ihrer Familie und ihren individuellen Fähigkeiten.
- (4) Die Kindertagesstätten arbeiten in der Regel inklusiv, indem Kinder mit und ohne Behinderungen gemeinsam betreut werden.
- (5) Darüber hinaus fördern die Kindertagesstätten die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

§ 3 Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke (Gemeinnützigkeit, Mildtätigkeit)

- (1) Mit dem Betrieb der Kindertagesstätten werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts – Steuerbegünstigte Zwecke – nach §§ 51 ff. der Abgabenordnung verfolgt.
- (2) Die Einrichtungen sind selbstlos tätig.
- (3) Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertagesstätten fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stadt Neuwied als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Kindertagesstätten.
- (5) Bei Auflösung einer Kindertagesstätte oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

Die künftige Beschluss der Trägerkörperschaft über die Verwendung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Aufnahmen

- (1) Die für die jeweilige Kindertagesstätte geltenden Regelungen zum Aufnahmealter der Kinder sowie Angebotsform und Platzzahl ergeben sich aus der geltenden Betriebslaubnis. Die Betreiberlaubnis ist bindend.
- (2) Die Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagesstätte erfolgt über das Online-Portal webKiTa. Aufnahmeberechtigt ist jedes Kind, das in Neuwied lebt.
- (3) Eltern im Sinne dieser Satzung sind Personen nach § 2 Abs. 3 KiTaG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 5 und 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.
- (4) Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes trifft im Auftrag des Trägers die jeweilige Leitung der Kindertagesstätte. Die Eltern erhalten einen Aufnahmebescheid.
- (5) Soweit ein Kind aus einem anderen Jugendamtsbezirk eine kommunale Einrichtung besuchen soll, bedarf es einer besonderen Entscheidung des Jugendamtes der Stadt Neuwied als öffentlichem Träger der Jugendhilfe in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Jugendamt für den Wohnort des Kindes.
- (6) Der Rechtsanspruch von Kindern auf Aufnahme in einer Kindertagesstätte richtet sich nach § 14 KiTaG des Landes Rheinland-Pfalz. Ein Anspruch auf Aufnahme in einer bestimmten Kindertagesstätte besteht nur im Rahmen der Gesetze. Liegen für eine Kindertagesstätte mehr Aufnahmeanfragen vor als freie Plätze zur Verfügung stehen, so erfolgt die Aufnahme nach den Grundsätzen des § 24 SGB VIII bzw. der sozialen und pädagogischen Dringlichkeit im Einzelfall.
- (7) Für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Schulkinder bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres (Hort-Kinder) besteht ein Anspruch auf Förderung in einer Kindertagesstätte nicht. Ihnen können Plätze angeboten werden, soweit die Betriebslaubnis der jeweiligen Kindertagesstätte dies vorsieht und entsprechende Plätze vorhanden sind.
- (8) Soweit in den kommunalen Einrichtungen für die unter Abs. 7 genannten Kinder Angebote vorgehalten und mehr Plätze nachgefragt werden als vorhanden sind, richtet sich die Vergabe nach Abs. 6 Satz 3.

§ 5 Aufsichtspflicht

- (1) Auf den Wegen von und zu der Kindertagesstätte liegt die Aufsichtspflicht über das Kind bei den Eltern. Sie erklären nach Abstimmung mit der Leitung der kommunalen Einrichtung bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung oder zu einem späteren Zeitpunkt schriftlich, wer außer ihnen berechtigt ist das Kind zu bringen oder abzuholen. Die Eltern oder die von ihnen beauftragten Personen sind verpflichtet, das Kind gemäß der Öffnungszeiten der Einrichtung pünktlich abzuholen. Die von den Eltern beauftragten Personen müssen für diese Aufgabe geeignet sein.

Diese Erklärung kann durch die Eltern jederzeit geändert oder widerrufen werden.

- (2) Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal der Kindertagesstätte nach Hause zu bringen.
- (3) Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals beginnt mit der Übernahme des Kindes an das Personal und endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder die von ihnen beauftragten Personen. Hiervon abweichende Regelungen bedürfen nach Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte der Schriftform.
- (4) Sollen Kinder die Einrichtung vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern. Die abschließende Entscheidung hierzu trifft die Leitung der Kindertagesstätte.

§ 6

Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte insbesondere ausgeschlossen werden, wenn wiederholt grob gegen die in dieser Satzung niedergelegten Bestimmungen und weitere gem. § 7 dieser Satzung geregelte Einzelheiten verstoßen wird und/oder wenn durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb der Einrichtung eine unzumutbare Belastung entsteht.
- (2) Für Kinder, die keinen Anspruch auf Aufnahme in einem Kindergarten haben, ist ein Ausschluss darüber hinaus zulässig, wenn die Eltern mit der Zahlung des Elternbeitrages nach § 8 dieser Satzung länger als 2 Monate in Verzug sind.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Träger in Abstimmung mit der Leitung der Kindertagesstätte.

§ 7

Regelung von Einzelheiten

- (1) Der Träger ist ermächtigt, weitere Einzelheiten, die mit dem Aufenthalt des Kindes und mit dem Betriebsablauf der Kindertagesstätte in Zusammenhang stehen in geeigneter Form zu regeln.
- (2) Diese Regelungen sind den Eltern in geeigneter Form zu übergeben. Die Kenntnisnahme durch vorgenannten Personenkreis erfolgt durch eine schriftliche Bestätigung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens.

II. Erhebung von Elternbeiträgen in kommunalen Kindertagesstätten

§ 8

Elternbeiträge, Beitragsfreiheit

- (1) Für den Besuch der kommunalen Kindertagesstätten werden auf der Grundlage des § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 26 KiTaG Elternbeiträge erhoben, soweit das Kind das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder als Schulkind einen Hortplatz in Anspruch nimmt. Im Übrigen gilt für den Besuch einer Tageseinrichtung Beitragsfreiheit. Der Elternbeitrag wird von den Eltern geschuldet.
- (2) Die Gestaltung und Höhe der Elternbeiträge wird vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Anhörung der Verbände der freien Wohlfahrtspflege festgesetzt und vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Neuwied beschlossen. Die jeweilige Höhe der Elternbeiträge wird vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe nach Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss in geeigneter Form öffentlich bekannt gemacht. Für die Feststellung und Erhebung durch den Träger gilt der jeweils aktuelle Beschluss des Jugendhilfeausschusses.
- (3) Die Regelungen über die Übernahme des Kostenbeitrages und die Ermäßigung oder den Erlass des Kostenbeitrages nach § 90 SGB VIII bleiben unberührt.

§ 9

Erhebung der Elternbeiträge in den kommunalen Kindertagesstätten

- (1) Für Kinder vor dem vollendeten zweiten Lebensjahr und soweit in den kommunalen Kindertagesstätten entsprechende Plätze für Kinder ab Schuleintritt vorgehalten werden (Hort-Plätze), werden die Elternbeiträge im Einzelfall einkommensabhängig festgestellt und erhoben. Die Feststellung und Erhebung eines einkommensabhängigen Elternbeitrages erfolgt durch den Träger.
- (2) Die Eltern haben die notwendigen Angaben zum Einkommen der Familie nachzuweisen.
- (3) Für die Feststellung und Erhebung der Elternbeiträge wird das bereinigte Familieneinkommen der jeweiligen Einkommensklasse zugeordnet. Das bereinigte Familieneinkommen wird auf der Grundlage des § 82 SGB XII berechnet.
- (4) Die Eltern sind verpflichtet, Einkommensveränderungen dem Träger unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen.
- (5) Der Träger ist berechtigt, die festgestellten und zu erhebenden Beiträge mit einer zeitlichen Befristung zu versehen, sie zu überprüfen und gegebenenfalls ab dem Zeitpunkt, ab dem sich das Einkommen der Sorgeberechtigten verändert hat, neu zu berechnen.
- (6) Berechnungsgrundlage sind im Regelfall die Einkünfte der letzten 12 Monate vor der Feststellung.

- (7) Sollten die entsprechenden Unterlagen in angemessener Frist nicht vorgelegt werden, wird unterstellt, dass der jeweilige Höchstbeitrag für den in Anspruch genommenen Platz zu erheben ist.

§ 10

Datenschutz

Die Erhebung, Speicherung, Nutzung und Verarbeitung der für die Festlegung des Elternbeitrages erforderlichen Daten, erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Sozialgesetzbuches – Achten Buch. Der Träger erhebt nur Daten, die für die Umsetzung der in dieser Satzung getroffenen Regelungen erforderlich sind. Eine Weitergabe an Dritte findet nicht statt.

§ 11

Beginn, Unterbrechung und Ende der Zahlungspflicht

- (1) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme in und endet mit dem Ablauf des Monats des Austritts aus der Kindertagesstätte bzw. dem Ausschluss des Kindes aus der Kindertagesstätte. Soweit die Aufnahme nach dem 15. eines Monats erfolgt, ist nur der hälftige Kostenbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Elternbeiträge sind im Voraus jeweils zum 1. eines Monats zu entrichten.
- (3) Zeitpunkt und Höhe der Forderung erfolgt mit Bescheid an die Eltern.
- (4) Abmeldungen sind nur zum Monatsende möglich. Sie müssen mindestens 4 Wochen vorher schriftlich dem Träger oder der Kindertagesstätte angezeigt werden.
- (5) Der Festsetzung der monatlich zu zahlenden Elternbeiträge durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe liegen Durchschnittswerte zugrunde, die auf der Grundlage der Gesamtpersonalkosten aller Kindertagesstätten in der Stadt Neuwied auf der Basis von 12 Monaten errechnet wurden. Insofern sind Elternbeiträge auch in Ferienzeiten oder sonstigen Abwesenheitszeiten des Kindes zu zahlen.
- (6) Eine anteilige Kürzung bzw. Rückzahlung der Elternbeiträge auf Grund betriebsbedingter Schließtage, vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte wegen höherer Gewalt oder Streik erfolgt grundsätzlich nicht. Abweichungen hiervon bedürfen eines Beschlusses des Jugendhilfeausschusses.
- (7) Wenn ein Kind ohne ordnungsgemäße Entschuldigung oder Abmeldung die Kindertagesstätte nicht mehr besucht, bleibt die Zahlungspflicht noch für den laufenden und den nächsten Monat bestehen. Darüber hinaus wird der Platz nicht freigehalten. Das Kind gilt alsdann als abgemeldet.
- (8) Die Zahlungspflicht für Kinder vor dem vollendeten 2. Lebensjahr endet mit dem Beginn der Beitragsfreiheit des Kindes gem. § 8 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 12

Verpflegung/Mittagessen

- (1) Die Betreuung in einer kommunalen Kindertagesstätte schließt eine angemessene Verpflegung ein. Die Verpflegung kann je nach Angebot, Getränke, Frühstück, Mittagessen und einen Nachmittagsnack umfassen. Die Verpflegung in den kommunalen Einrichtungen orientiert sich dabei an den Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung.
- (2) Die Eltern sind verpflichtet, für die Inanspruchnahme einer Verpflegungspauschale zu zahlen. Die Verpflegungspauschale ist auch zu zahlen, wenn die Elternbeiträge aus Jugendhilfemitteln übernommen werden.
- (3) Das nähere über die Ausgestaltung und Art der Verpflegung, die Höhe der Verpflegungspauschale, sowie die Zahlungsmodalitäten regelt der Träger in einem gesonderten Konzept.

III.

Inkrafttreten

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die Satzung der Stadt Neuwied über den Betrieb von Kindertagesstätten und die Erhebung von Elternbeiträgen vom 29.01.2007 ihre Gültigkeit.

Neuwied, den 06.10.2021

Jan Einig

Oberbürgermeister